

**Anforderung von Kräften und Mitteln zur Bewältigung
von Katastrophen und Großschadenslagen**

RdErl. des MI vom 2.5.2019 – 24.5-14600/12

Bezug:

RdErl. des MI vom 13.9.2010 (MBI. LSA S. 523)

1. Allgemeines

Gemäß § 2a Abs. 3 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.8.2002 (GVBl. LSA S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.11.2018 (GVBl. LSA S. 406, 408), ist bei Anforderung von Nachbarschaftshilfe und überörtlicher Hilfe zur Bewältigung von Katastrophen sowie bei entsprechenden Hilfeersuchen anderer Länder das nachfolgende Verfahren anzuwenden.

Die Anforderung von Kräften und Mitteln der Polizei einschließlich der Bundespolizei, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der Bundeswehr sowie aus dem Ausland bleibt davon unberührt und erfolgt auf den bestehenden besonderen Anforderungswegen.

Im Falle des Einsatzes von Vorauskommandos durch die Hilfe leistenden Stellen klären diese vorrangig einsatzvorbereitende Fragen wie zum Beispiel konkreter Einsatzauftrag, Erkundung, Informationsbeziehungen, Unterbringung, Versorgung.

2. Anforderung von Nachbarschaftshilfe und überörtlicher Hilfe durch die Landkreise und kreisfreien Städte in einem Katastrophenfall

2.1 Gemäß § 17 KatSG sind benachbarte Landkreise und kreisfreie Städte einander zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden.

Die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte beurteilen in Abhängigkeit von der Lageentwicklung ihren benötigten Kräfte- und Mittelbedarf.

Führt die Beurteilung der Lage zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme nachbarschaftlicher Hilfe erforderlich ist, fordern die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte die Hilfe direkt bei den nachbarschaftlich gelegenen Landkreisen und kreisfreien Städten an. Das Landesverwaltungsamt ist hiervon, insbesondere über den Umfang der Kräfteanforderung, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.2 Reicht die Inanspruchnahme nachbarschaftlicher Hilfe im Weiteren nicht aus oder kann die Inanspruchnahme überörtlicher Hilfe nicht ausgeschlossen werden, sind beim Landesverwaltungsamt unverzüglich Art und Umfang der gegebenenfalls benötigten überörtlichen Hilfe unter Verwendung des Vordrucks gemäß der **Anlage** anzufordern. Das Landesverwaltungsamt weist den anfordernden Landkreisen und kreisfreien Städten die Kräfte und Mittel zu.

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen sicher, dass Anfahrtswege für die vom Landesverwaltungsamt zugewiesenen Hilfe leistenden Kräfte festgelegt werden, gegebenenfalls entsprechende Bereitstellungsräume eingerichtet werden und notwendige Nachrichtenverbindungen bestehen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte melden dem Landesverwaltungsamt unverzüglich schriftlich das Eintreffen der angeforderten Kräfte.

3. Hilfersuchen des Landes Sachsen-Anhalt in einem Katastrophenfall

3.1 Das Landesverwaltungsamt beurteilt den Kräfte- und Mittelbedarf an Hand der Landeslage. Führt die Beurteilung der Lage zu dem Ergebnis, dass länderübergreifende Hilfe nicht ausgeschlossen werden kann, sind dem Ministerium unverzüglich Art und Umfang der gegebenenfalls benötigten länderübergreifenden Hilfe zu melden. Erfordert die Bewältigung der Lage länderübergreifende Hilfe, ist diese beim Ministerium unter Verwendung des Vordrucks gemäß der Anlage anzufordern, damit das Ministerium Hilfersuchen an andere Länder oder an den Bund richten und das Verfahren zur Abwicklung der Hilfeleistung abstimmen kann.

3.2 Das Ministerium weist dem Landesverwaltungsamt unter Einbeziehung des Hauptbereitstellungsraums 500 die angeforderten Kräfte und Mittel zu. Das Landesverwaltungsamt unterrichtet unverzüglich die anfordernden Landkreise und kreisfreien Städte über die Zuwei-

sung. Das Landesverwaltungsamt kann die für den Einsatz erforderlichen Abstimmungen mit den Hilfe leistenden Stellen selbst durchführen oder dies den nachgeordneten, Hilfe ersuchenden Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Dabei ist auch über den Einsatz von Vorauskommandos oder Verbindungspersonen der unmittelbar Hilfe leistenden Stelle zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsamt meldet dem Ministerium unverzüglich schriftlich das Eintreffen der Hilfeleistungskontingente.

4. Hilfeersuchen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland

4.1 Nach Unterrichtung durch das Ministerium über ein Hilfeersuchen eines Landes prüft das Landesverwaltungsamt in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, ob das angeforderte Hilfeleistungskontingent zur Verfügung gestellt werden kann. Es legt mögliche Hilfeleistungskontingente fest und unterbreitet dem Ministerium einen entsprechenden Vorschlag, damit dieses über den Einsatz entscheiden und das Verfahren für die Abwicklung der Hilfeleistung abstimmen kann.

Nach der Entscheidung durch das Ministerium erteilt das Landesverwaltungsamt schriftlich einen entsprechenden Einsatzauftrag an die entsendenden Landkreise und kreisfreien Städte. Das Landesverwaltungsamt kann in Zusammenarbeit mit der unmittelbar Hilfe ersuchenden Stelle Vorauskommandos und Verbindungspersonen einsetzen. Es bestimmt gegebenenfalls Sammelräume in Sachsen-Anhalt für die Zusammenführung der Hilfeleistungskontingente. Es legt in Abstimmung mit den Hilfe leistenden Landkreisen und kreisfreien Städten und der um Hilfe ersuchenden Stelle die Abmarschzeiten der Hilfeleistungskontingente sowie die Anfahrtswege fest und berichtet dem Ministerium unverzüglich über die veranlassten Maßnahmen.

4.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte prüfen nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsamt, ob das angeforderte Hilfeleistungskontingent oder Teilkontingente zur Verfügung gestellt werden können und melden dem Landesverwaltungsamt unverzüglich das Ergebnis.

Nach Erteilung eines Einsatzauftrages durch das Landesverwaltungsamt alarmieren die Landkreise und kreisfreien Städte die betroffenen Kräfte und setzen sie in Marsch.

Soweit die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte dazu vom Landesverwaltungsamt beauftragt wurden, nehmen sie Kontakt mit der unmittelbar Hilfe ersuchenden Stelle auf, um die für den Einsatz erforderlichen Abstimmungen mit den Hilfe leistenden Stellen und gegebenenfalls den Einsatz von Vorauskommandos oder Verbindungspersonen abzustimmen.

Über die veranlassten Maßnahmen ist dem Landesverwaltungsamt unverzüglich zu berichten (zum Beispiel Marschbeginn, gegebenenfalls Eintreffen am Einsatzort, Einsatz eines Vorauskommandos oder der Verbindungspersonen, Ablösung der Einsatzkräfte).

5. Anforderung von Nachbarschaftshilfe und überörtlicher Hilfe bei Großschadenslagen

Bei Großschadenslagen, die die Feststellung des Katastrophenfalles nicht rechtfertigen, kann das Landesverwaltungsamt als Dienstleister zur Bereitstellung von Kräften und Mitteln auf Anforderung der Landkreise und kreisfreien Städte tätig werden. Die Kosten regeln sich nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz und gehen zu Lasten der anfordernden Gemeinden. Die Anforderung erfolgt unter Verwendung des Vordrucks gemäß der Anlage und der Abgabe einer Erklärung zur Kostentragung.

6. Vordruck

Der zu verwendende elektronisch gestützte Vordruck für das Hilfeleistungsersuchen (Anlage) ist auf der Internetseite des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge abrufbar.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise und kreisfreien Städte

Achtung: Ausfüllbares und speicherbares PDF-Formular! Zur vollumfänglichen Nutzung wird der AdobeReader ab Version 11 empfohlen!

Hilfeleistungersuchen bei

Katastrophen Großschadenslagen

Absendende Dienststelle (Adresse)

Bitte auswählen

Landkreis/kreisfreie Stadt

Nr.

Empfangende Dienststelle

Bitte auswählen

Ausgefülltes Formular bitte per E-Mail
an folgende E-Mail-Adresse versenden:

katstab@lwa.sachsen-anhalt.de

1. Ereignis: (Schadensereignis/Menge/Ausmaß)

Ereigniseintritt am	Datum	Uhrzeit
Wo?	Ort/Raum, ggf. PLZ, Straße	
	Landkreis/kreisfreie Stadt	Unternehmen
	UTM-Koordinaten	
Was?	Sachverhalt, Auswirkungen	

2. Art der erbetenen Hilfe:

durchzuführende Aufgaben/Fähigkeiten	
Kräfte/Spezialgerät	
Anzahl/Kenndaten	Vorgesehene Einsatzdauer

3. Zuständige Einsatzleitung am Ereignisort/Bereitstellungsraum:

Ort (Standort ggf. Name, Straße, UTM-Koordinaten)		
Erreichbarkeit:	Telefon/Telefax/Funkkanal/Funkrufname	
Eintreffen am Ereignisort/ Bereitstellungsraum	Datum	Zeit
Hinweise zur Marschstrecke		
Hinweise zur Verpflegungssicherstellung		
Datum	Uhrzeit	Name, Funktion / ggf. Unterschrift

Es wird bestätigt, dass bei Großschadenslagen die anfordernde Stelle die Kosten trägt.

Eingaben entfernen